



Exklusiv für Innungsmitglieder

Malararbeiten: Von der Steuer absetzbar

Mit dem neu eingeführten § 35a Einkommenssteuergesetz besteht erstmals für die Veranlagungszeiträume ab 2003 die Möglichkeit, für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen Steuerermäßigungen in Anspruch zu nehmen (Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsplatz (Hartz II). In zwei Rundschreiben hat das Bundesfinanzministerium (BMF-Schreiben vom 14.08.2003, BMF-Schreiben vom 01.11.2004) nunmehr Zweifelsfragen geklärt. So war u.a. lange Zeit unklar, welche Tätigkeiten in welchem Umfang von der Steuerbefreiung erfasst sind.

1. Steuerbegünstigte Tätigkeiten:

Handwerkliche Tätigkeiten sind nur in der zu eigenen Wohnzwecken genutzten Wohnung des Steuerpflichtigen begünstigt. Es muss sich um Schönheitsreparaturen (§ 28 Abs. 4 Satz 3 der II. Berechnungsverordnung) oder kleine Ausbesserungsarbeiten handeln. Handwerkliche Tätigkeiten sind nur ausnahmsweise von der Steuerbegünstigung erfasst, da vornehmlich auf haushaltsnahe Dienstleistungen abgestellt wird, die auch von Mitgliedern im privaten Haushalt selbst durchgeführt werden können. Begünstigt sind daher Substanz erhaltende Arbeiten, die ansonsten üblicherweise im Rahmen eines Mietverhältnisses vom Mieter vorzunehmen sind, u.a.

- Streichen und Tapezieren von Innenwänden
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken, Fußböden Heizkörpern und –rohren,
- Beseitigung kleiner Schäden (Ausbessern von Löchern in Wänden und Fliesen, Auswechseln einzelner Fliesen).

Über Schönheitsreparaturen und kleine Ausbesserungsarbeiten hinausgehende Substanz ersetzende Erhaltungsarbeiten rechnen nicht dazu, u.a.

- Erneuerung des Bodenbelages
- Austausch von Fenstern und Türen
- Austausch von Teilen der Heizungsanlage
- Einbau von Badarmaturen o.Ä.
- Verputzarbeiten an Innen- und Außenwänden
- Arbeiten an der Fassade, an Garagen o.Ä.

Grundsätzlich gilt: Bei den Arbeiten darf nichts Neues hergestellt werden und die Dienstleistung muss im Vordergrund stehen – ansonsten gibt es kein Geld vom Finanzamt. So sind beispielsweise Reparaturen und Wartungen an Heizungsanlagen, an Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, Arbeiten im Sanitärbereich sowie Schornsteinfeger- und Dacharbeiten ausdrücklich von der Steuerbegünstigung ausgeschlossen.

Die Arbeiten müssen in einem inländischen Haushalt ausgeübt und erbracht werden.

2. Kreis der Abzugsberechtigten:

Jeder Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG nur in Anspruch nehmen, wenn er die haushaltsnahe Dienstleistung in Auftrag gegeben hat.

Bei Wohnungseigentümergeinschaften kommt eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nicht in Betracht, wenn das Auftragsverhältnis zur Wohnungseigentümergeinschaft besteht, also im Regelfall das Gemeinschaftseigentum betrifft bzw. die Wohnungseigentümergeinschaft - handelnd durch den Verwalter - Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung ist.

Auch der Mieter einer Wohnung kann den Steuervorteil nur beanspruchen, wenn er selbst Auftraggeber ist. Es genügt nicht, dass die vom Mieter zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für haushaltsnahe Tätigkeiten (z.B. Schönheitsreparaturen) geschuldet werden, die der Vermieter vornehmen lässt.

3. Höhe der Steuerermäßigung:

Es kann eine Ermäßigung der Einkommenssteuer von 20 % der Aufwendungen bis maximal 600 € beantragt werden. Der Betrag wird direkt von der Steuerschuld abgezogen. Anders als beim Werbungskostenabzug oder bei Sonderausgaben wird nicht das zu versteuernde Einkommen gemindert, sondern direkt die zu zahlende Einkommenssteuer.

Begünstigt sind nur die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst einschließlich der in Rechnung gestellten Fahrtkosten. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung gelieferte Waren bleiben außer Ansatz. Sind diese nicht gesondert ausgewiesen, wird der Rechnungsbetrag im Schätzungswege aufgeteilt (Materialanteil nach Betriebsvergleich ca. 17,5- 19,5 %)

Beispiel:

Tapezierarbeiten	2.750,- €
Materialkosten (ohne Berücksichtigung)	875,- €
Fahrtkosten	200,- €
Aufwendungen für Abzug	2950,- €
Steuerermäßigung 20%	590,- €

Direkt von der Steuerschuld abziehbar **590,- €**

Die Aufwendungen dürfen nicht zu den Betriebsausgaben oder Werbungskosten gehören. Gemischte Aufwendungen (z.B. Renovierung für beruflich genutzte Arbeitszimmer) sind unter Berücksichtigung des Aufwandes der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führenden Tätigkeiten an dem Gesamtaufwand aufzuteilen.

In der Einkommenssteuererklärung wird die Steuerermäßigung in die Zeile 46 im Mantelbogen unter „Aufwendungen für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen ab 01.01.2003“ eingetragen.

4. Erforderliche Nachweise

Zum Nachweis verlangt die Finanzverwaltung umfängliche Belege:

- Rechnung des beauftragten Unternehmens mit Angaben über die erbrachten Dienstleistungen (Aufschlüsselung Material – Lohnkosten) und
- Kontoauszug (ggf. Kopie) mit Abbuchung des Rechnungsbetrages oder eine entsprechende Bankbescheinigung.

Die Vorlage des reinen Überweisungsträgers reicht als Nachweis nicht aus. Ein pauschaler Ansatz ohne Belege ist nicht möglich.

Wichtige Kundeninformation!

Malerarbeiten: Geld zurück vom Finanzamt

- Renovierungskosten sind steuerlich absetzbar -

Eine gute Nachricht für alle Kunden: Bei der Ausführung von bestimmten Malerarbeiten bekommen Sie jetzt bares Geld vom Finanzamt zurück.

Der neue § 35a des Einkommenssteuergesetzes gestattet es, die Kosten für sog. haushaltsnahe Dienstleistungen steuermindernd geltend zu machen. Seitens des Bundesfinanzministerium wurde klargestellt, dass hierzu auch Arbeiten gehören, wenn ein Malerbetrieb mit der Ausführung beauftragt ist.

Im Einzelnen gilt dies für:

- Streichen und Tapezieren von Innenwänden
- Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken, Fußböden Heizkörpern und -rohren,
- Beseitigung kleiner Schäden (Ausbessern von Löchern in Wänden und Fliesen, Auswechseln einzelner Fliesen)



Wichtig: Es muss sich um Renovierungsarbeiten handeln, wie dies bei Schönheitsreparaturen der Fall ist, es darf nichts Neues hergestellt werden.

Daher: Balkonreparatur und Balkonanstrich ja – Balkonneubau nein.

Steuerzahler, die den Malerbetrieb mit den genannten Arbeiten beauftragen, dürfen 20 Prozent der Aufwendungen von ihrer Steuerschuld direkt abziehen. Maximal gibt es 600 EUR im Jahr zurück. Der Steuervorteil wird auf die Arbeitsleistung und die Fahrkosten gewährt, nicht auf Materialkosten.

Im Unterschied zu Sonderausgaben oder Werbungskosten wird der Steuervorteil direkt von der Steuerschuld abgezogen und mindert sofort in voller Höhe die zu zahlende Einkommenssteuer.

So einfach geht es: Gerne mache ich Ihnen ein Angebot und führe die Arbeiten bei Ihnen aus. In meiner Rechnung sind die abzugsfähigen Positionen bereits gesondert aufgeführt. Mit Ihrer Einkommenssteuererklärung machen Sie den Steuervorteil geltend. Als Nachweis verlangen die Finanzbehörden eine Kopie der Rechnung, sowie ein Bankbeleg mit der Überweisung. Die Begrenzung auf die 600.- € Maximalsumme nimmt das Finanzamt automatisch vor.

Überreicht von Ihrem:

